

Wahlqualifikationen Mediengestalter/in Bild und Ton (Anlage zum Berufsausbildungsvertrag)

Ausbildungsbetrieb (Name und Anschrift oder Stempel)	Auszubildende/r (Name, Vorname, Anschrift)

Die Ausbildung wird nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 300 vom 5. März 2020 durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. (3) und (4) dieser Verordnung werden als Wahlqualifikationseinheiten festgelegt:

Als erste Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen
Kameraproduktionen, Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen, Postproduktion und Ton.

Als zweite Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen
Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen, Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen, Regie-Serversysteme einsetzen, Bildmischungen durchführen, Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen, Montageformen anwenden, Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen, visuelle Effekte herstellen und gestalten, Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen, Sounddesign durchführen, Musikproduktionen durchführen, Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen, redaktionell arbeiten, eigenständig Beiträge herstellen, fiktionale Formate produzieren und gestalten, Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln, Produktionen organisieren und koordinieren und produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen.

Ort, Datum		
Ausbildungsbetrieb	Auszubildender	Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden (Vater/Mutter oder Vormund)